

2. Da eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit der eine nicht angemeldete Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, nicht die Heilung der unter Verstoß gegen das Verbot des Artikels 88 Absatz 3 Satz 3 EG ergangenen und deshalb ungültigen Durchführungsmaßnahmen zur Folge hat, ist es unerheblich, ob ein Antrag vor oder nach dem Erlass der Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, gestellt wird, da dieser Antrag die rechtswidrige Situation betrifft, die sich aus der unterbliebenen Anmeldung ergibt.

(¹) ABl. C 273 vom 6.11.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom Dritte (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus [Finnland]) — Strafverfahren gegen Jan-Erik Anders Ahokainen, Mati Leppik

(Rechtssache C-434/04) (¹)

(Freier Warenverkehr — Artikel 28 EG und 30 EG — Nationale Regelung, nach der es verboten ist, ohne vorherige Erlaubnis nicht denaturierten Äthylalkohol mit mehr als 80 Vol.- % einzuführen — Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung — Rechtfertigung mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ordnung)

(2006/C 294/14)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Jan-Erik Anders Ahokainen, Mati Leppik.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein Oikeus — Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG im Hinblick auf eine nationale Regelung, die die Einfuhr von unvergälltem Äthylalkohol von über 80 Vol % von einer vorherigen Erlaubnis abhängig macht

Tenor

Die Artikel 28 EG und 30 EG stehen einer Regelung, wie sie im Gesetz Nr. 1143/1994 über Alkohol (alkoholilaki [1143/1994])

vorgesehen ist und mit der die Einfuhr von nicht denaturiertem Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von mehr als 80 Vol.- % von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht wird, nicht entgegen, sofern sich nicht erweist, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Ordnung vor schädlichen Auswirkungen des Alkohols unter den rechtlichen und tatsächlichen Umständen, die die Lage in dem betroffenen Mitgliedstaat kennzeichnen, durch Maßnahmen gewährleistet werden kann, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beeinträchtigen.

(¹) ABl. C 300 vom 4.12.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 3. Oktober 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main [Deutschland]) — Fidium Finanz AG/Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(Rechtssache C-452/04) (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr — Freier Kapitalverkehr — In einem Drittstaat ansässiges Unternehmen — Ausschließlich oder hauptsächlich auf das Gebiet eines Mitgliedstaats gerichtete Tätigkeit — Gewerbsmäßige Kreditvergabe — Erfordernis einer vorherigen Genehmigung in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird)

(2006/C 294/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fidium Finanz AG

Beklagte: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main — Auslegung der Artikel 49, 56 und 58 EG — In einem Drittstaat ansässiges Unternehmen, dessen Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich auf das Gebiet eines Mitgliedstaats gerichtet ist — Erfordernis einer vorherigen Genehmigung in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird